

### **Antrag der FDP Fraktion**

Die Verwaltung wird beauftragt, aufzuzeigen, welche Vorschriften es zu Hygieneplänen an Schulen und Kindergärten gibt und wie sie umzusetzen sind.

Dabei ist aufzuzeigen,

- wann Hygienepläne an Tübinger Schulen und Kindergärten erstellt und ausgelegt worden sind.
- In wie weit das städtische Personal und die Lehrerschaft in die Hygienepläne eingewiesen worden sind.
- Mit welcher zeitlichen Belastung für das städtische Personal und die Lehrerschaft die Hygienepläne umsetzbar sind.

Sind Eltern und Schüler in die Hygienepläne eingewiesen?

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Hygieneplänen für das Gebäudemanagement.

### **Begründung**

Erst vor Kurzem sollen Hygienepläne an Schulen von der Stadt Tübingen erstellt worden sein.

#### **Auszug aus dem IfSG:**

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen **ab 2001** verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Es erscheint sinnvoll, die Blickrichtung des Hygieneplanes nicht eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren zu beschränken, sondern bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lufthygiene und der allgemeinen Hygiene mit zu berücksichtigen.

Für die FDP-Fraktion

(Anne Kreim)